

neuten Hauptverhandlung kann seine Vorführung angeordnet werden (§48 Abs. 1, §203 Abs. 1). Im Rechtsmittelverfahren kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder dessen Vorführung anordnen (§ 295 Abs. 2).

1.2. Die zeitweilige Ausschließung des Angeklagten ist gestattet,

- wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird (§ 231 Abs. 1);
- wenn sich der Angeklagte ordnungswidrig verhält (§231 Abs. 2);
- wenn bei Beweiserhebungen in Gegenwart eines jugendlichen Angeklagten Nachteile für dessen Erziehung zu befürchten sind (§ 232 Abs. 1).

1.3. Maßregeln des Vorsitzenden: Ist zu befürchten, daß der Angeklagte die Hauptverhandlung unerlaubt verläßt, kann ihn der Vorsitzende bewachen und am Verlassen des Verhandlungssaales hindern lassen. Während kürzerer Unterbrechungen der Hauptverhandlung am jeweiligen Verhandlungstag kann er ihn in Gewahrsam nehmen lassen (z. B. in einen Raum im Gerichtsgebäude einschließen lassen). Gegebenenfalls ist die Hilfe der DVP in Anspruch zu nehmen (vgl. §7 Abs. 2 VP-Gesetz).

2.1. In Fällen, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 63 Abs. 1 und § 72) gehört der bestellte oder gewählte Verteidiger zu den Beteiligten, deren ständige Anwesenheit in der Hauptverhandlung erforderlich ist. In diesen Fällen darf sich der Verteidiger nur mit "Zustimmung des Gerichts aus der Hauptverhandlung entfernen. Das Gericht darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Vertretung des Verteidigers gewährleistet ist (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 13). Die Vertretung ist gewährleistet, wenn ein anderer Verteidiger anwesend und bereit ist, die Vertretung sofort zu übernehmen, und diesem Verteidiger eine Untervollmacht erteilt wird. Das Gericht kann seine Zustimmung trotz erklärter Bereitschaft eines anderen Rechtsanwalts zur vertretungsweisen Übernahme der Verteidigung versagen (z. B. bei Vermutung einer Kollisionsgefahr oder Gefährdung der sachgerechten Verteidigung). Die Zustimmung zur vertretungsweisen Verteidigung durch einen anderen Verteidiger bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Der Beschluß ist zu protokollieren.

2.2. Abwesenheit des gesetzlich vorgeschriebenen Verteidigers: Wurde in Fällen der gesetzlich vorgeschriebenen Verteidigung die Hauptverhandlung ganz oder teilweise ohne einen bestellten oder gewählten Verteidiger durchgeführt oder fortgesetzt, so hat sie in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, der nach dem Gesetz ständig anwesend sein mußte; zugleich wurde das Recht auf Verteidigung verletzt. Im Rechtsmittelverfahren ist ein auf Grund einer solchen Hauptverhandlung ergangenes Urteil aufzuheben (§ 300 Ziff. 3 und 5). Findet die Urteilsverkündung in den Fällen des § 246 Abs. 3 in Abwesenheit des Verteidigers statt, liegt eine Verletzung des § 300 Ziff. 3 oder 5 nicht vor (OG-Urteil vom 19.7. 1972 - Ib Ust 22/72).

2.3. Bei Hauptverhandlungen gegen jugendliche Angeklagte gilt die Anwesenheitspflicht auch für den Beistand (vgl. Anm.3.7. zu §72).

2.4. Liegt kein Fall der gesetzlich vorgeschriebenen Verteidigung vor, hat das Gericht, wenn der gewählte Verteidiger sich entfernt, auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Unterbrechung der Hauptverhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist (vgl. Anm. 2. zu §65, Anm.2.2. zu § 217).

3.1. In Abwesenheit des Angeklagten darf die Hauptverhandlung nur zu Ende geführt werden, wenn er schon zur Person und Sache vernommen war und die allseitige und unvoreingenommene Feststellung des Sachverhalts gesichert ist. Der Angeklagte muß zu allen ihm mit der Anklage zur Last gelegten Straftaten vernommen worden sein. Dagegen ist nicht erforderlich, daß bereits alle Widersprüche zwischen den Beweisinformationen geklärt sind. Falls das Gericht die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten fortführen will, muß es dazu einen Beschluß fassen. Der Beschluß ist zu protokollieren. Die Nichtvorführung eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung oder eine vorzeitige Rückführung sind keine „Entfernung“ und kein „Ausbleiben“ i. S. dieser Bestimmung.

3.2. Die Anwesenheit des Angeklagten ist erforderlich, wenn bestimmte Umstände nur in seiner Gegenwart geklärt werden können (z. B. wenn eine Gegenüberstellung mit einem Zeugen zur Identifizierung notwendig ist).